

Der Rechtsstaat in der Flüchtlingskrise



Die Flüchtlingskrise hat Deutschland und Europa in kürzester Zeit verändert – auch im Umgang mit dem Recht. Gewalttätige ausländerfeindliche Ausschreitungen wie im sächsischen Heidenau dokumentieren einen erschreckenden Verfall des Rechtsgehorsams in Teilen der Bevölkerung, den die Politik zu Recht in deutlichen Worten verurteilt. Ebenso massiv kritisieren deutsche Politiker die „eklatante Verletzung“ der Dublin-III-

Verordnung durch Österreich und vor allem durch Ungarn, das die Flüchtlingszüge unkontrolliert nach Deutschland durchleitet und sich weigert, Zurückgeschickte wieder aufzunehmen. Die deutsche Aussetzung des Schengen-Abkommens wurde dann auch mit diesem Verhalten sowie dem Ziel begründet, zu einem geordneten Einreiseverfahren „zurückzukehren“.

Auch der deutsche Staat verlässt aber im Zuge der Flüchtlingskrise zunehmend den festen Boden des Rechts. Bereits die als „Einladung“ gedeuteten Worte der Kanzlerin, Flüchtlinge könnten künftig direkt in Deutschland Asyl beantragen, waren unvereinbar mit § 18 AsylVfG, der die Einreise von Asylbewerbern aus sicheren Drittstaaten – ua alle EU-Staaten – weiterhin für unzulässig erklärt. Kann Bundesrecht neuerdings durch Kanzlerwort geändert werden? Entfällt damit zugleich eine etwaige Strafbarkeit nach § 84 AsylVfG? An welches „Recht“ sind Regierungen, Verwaltung und Gerichte nach Art. 20 III GG derzeit überhaupt gebunden? Die Länder – mit Ausnahme von Bayern und NRW – scheinen jedenfalls auch den für die innerstaatliche Verteilung der Asylbewerber gem. § 45 S. 2 AsylVfG verbindlichen Königsteiner Schlüssel nur noch als eine Art Empfehlung anzusehen. „Pragmatismus“ im Umgang mit dem Recht kennzeichnet auch die Unterbringung: So ist höchstrichterlich geklärt, dass funktionslos gewordene Militärliegenschaften keineswegs ohne Baugenehmigung und Umplanung mit Asylbewerbern belegt werden können, wie dies nunmehr gleichwohl ohne jede förmliche Änderung der Gesetzeslage flächendeckend geschieht. Ministerpräsident *Horst Seehofer* warnt vor einer „Kapitulation des Rechtsstaats“, stellt aber zugleich die – bei den Landesregierungen notorisch ungeliebte – Schuldenbremse infrage.

Es besteht die Gefahr, dass diese Entwicklungen am deutschen Rechtsstaat bleibende Spuren hinterlassen. Natürlich müssen die eintreffenden Menschen im Rahmen des Möglichen versorgt werden. Die Politik erwartet indes von der Verwaltung, diese Aufgabe „irgendwie“ auch ohne Erlass geeigneter Rechtsgrundlagen zu bewältigen. Man mag insoweit auf das Vorbild *Helmut Schmidts* und seinen mutigen, nach damaligem Grundgesetz verfassungswidrigen Einsatz der Bundeswehr im Zuge der Hamburger Flutkatastrophe verweisen. Die derzeitige Entwicklung geht indes über einen solchen punktuellen Rechtsverstoß weit hinaus und reaktiviert im Grunde die verfassungsferne Vorstellung, Verwaltungsrecht könne im – gegebenenfalls selbstgeschaffenen – „Ausnahmestand“ nach Belieben exekutivisch derogiert werden. Wer den liberalen Rechtsstaat am Hindukusch und in Syrien verteidigen will, darf jedoch dessen Grundfeste nicht zuhause demontieren.

Professor Dr. Dr. Wolfgang Durner, Bonn